

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 4. September 1984

Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1985. — Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1985. — Woche der ausländischen Mitbürger 1984. — Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg. — Vorschlag für die Kindergartenferien 1985. — Ländpastorale Tagung: „Der Tag um des Menschen willen“ — Dorfleben und christlicher Sonntag. — Pastorale Arbeitstagung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes: Die Pfarrei plant ihre Jahresarbeit 1985. — Pastorale Arbeitstagung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg: Besuchsdienstgespräch bei kirchlich Distanzierten. — Priesterexerzitien. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Versetzung (Berichtigung).

Nr. 101

Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

I. Dienstreisen und Dienstgänge

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der kirchlichen Mitarbeiter im Arbeits- und Beamtenverhältnis der Erzdiözese Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von dem zuständigen Vorgesetzten schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach der dienstlichen Stellung des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften am Dienst- oder Wohnort außerhalb der Dienststätte, die von dem zuständigen Vorgesetzten angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach der dienstlichen Stellung des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(3) Fahrten von und zur Arbeitsstätte sind grundsätzlich keine Dienstfahrten oder Dienstgänge.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmenschädigung und die Dauer der Dienstreise und des Dienstganges richten sich — entsprechend der Anordnung oder Genehmigung — nach der Abreise oder Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise oder der Dienstgang an der Dienststelle oder einer anderen Stelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(3) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(4) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus dienstlichen Gründen für dieselbe Dienstreise

oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 9 bleibt unberührt.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung,
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
3. Tagegeld,
4. Übernachtungsgeld,
5. Erstattung der Nebenkosten,
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen,
7. Pauschvergütung,
8. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen.

§ 5

Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Bis zu einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 200 Kilometern werden in der Regel die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Bei einer einfachen Entfernung von mehr als 200 Kilometern kann die 1. Klasse benutzt werden.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

(2) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigem dienstlichem Grund mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 30 Pfennig je Kilometer gewährt.

(3) Ist ein privates Kraftfahrzeug aus triftigem dienstlichem Grund benutzt worden, das von der zuständigen Dienstbehörde schriftlich zum Dienstreiseverkehr zugelassen

wurde, so wird abweichend von Absatz 2 eine Wegstreckenentschädigung von 42 Pfennig je Kilometer gewährt.

(4) Ist für eine Dienstreise oder einen Dienstgang ohne triftigen dienstlichen Grund ein privates Kraftfahrzeug benutzt worden, so beträgt die Wegstreckenentschädigung 20 Pfennig je Kilometer.

(5) Ein Dienstreisender, der in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach dieser Ordnung Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pfennig je Person und Kilometer.

§ 7

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, DM 24,—.

(2) Bei einer Dienstreise, die mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld DM 31,—.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als fünf bis acht Stunden $\frac{3}{10}$ des vollen Satzes, von mehr als acht bis zehn Stunden $\frac{5}{10}$ des vollen Satzes, von mehr als zehn bis zwölf Stunden $\frac{7}{10}$ des vollen Satzes, von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz gemäß Abs. 1 oder 2.

§ 8

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens zwölfstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 Uhr angetreten worden ist.

Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten oder vor 3 Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt DM 33,—.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld gem. Absatz 2, so werden diese Übernachtungskosten bis zum doppelten Betrag nach Abs. 2 ersetzt. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet. Die Übernachtungskosten, welche die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 20 v. H. des Tagegeldes (§ 7 Abs. 2) zu kürzen.

§ 9

Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Erhält der Dienstreisende aus dienstlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittagessen um 50 vom Hundert und für das Abendessen um 30 vom Hundert des vollen Satzes gekürzt.

(2) Erhält der Dienstreisende aus dienstlichen Gründen unentgeltliche Unterkunft, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

(3) Sind in einer pauschalen Teilnahmegebühr für eine Tagung oder Konferenz die Kosten für Verpflegung und Übernachtung enthalten, trägt die entsendende Dienststelle diese Teilnahmegebühr; Tage- und Übernachtungsgeld werden nicht gewährt.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende in dienstlichem Zusammenhang unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 10

Nebenkosten

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5—9 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Besteht nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 kein Anspruch auf Tagegeld, so werden bei mehr als 12stündiger Abwesenheit auf Antrag pauschal Nebenkosten von DM 3,— je Dienstreisetag ohne Nachweis erstattet.

§ 11

Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostener-

stattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung und Nebenkostenerstattung zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft erstattet.

§ 12

Pauschvergütung

Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann durch das Erzb. Ordinariat oder eine von diesem ermächtigte kirchliche Dienststelle anstelle der Reisekostenvergütung im Sinn des § 4 Nr. 1—6 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 13

Auslagen für Reisekostenvorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus einem Grund, den der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

II. Besondere Vorschriften

§ 14

Auslandsdienstreisen

Für Auslandsdienstreisen wird die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen in der jeweiligen Fassung mit der Maßgabe entsprechend angewendet, daß für das Tage- und Übernachtungsgeld die Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg zugrunde zu legen ist.

§ 15

Fahrten zur Arbeitsstätte außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit

Für Fahrten zur Arbeitsstätte außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit wird Fahrkostenerstattung gem. § 5 oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gem. § 6 ge-

währt, wenn die Fahrt zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung unaufschiebbarer dienstlicher Geschäfte angeordnet war.

§ 16

Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung für Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge

Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Anstaltsseelsorge erhalten Fahrkostenerstattung gem. § 5 oder Wegstreckenentschädigung gem. § 6 für Dienstfahrten zwischen den verschiedenen zu betreuenden Krankenhäusern bzw. Anstalten. Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung gem. § 6 für Fahrten zwischen der Wohnung und dem Krankenhaus bzw. der Anstalt werden nur gewährt, wenn Fahrten außerhalb der üblichen Dienstzeiten nötig werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

7800 Freiburg i. Br., den 15. August 1984

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 102

Ord. 18. 7. 84

Altar-/Kirchenkonsekrationen und andere Termine der Bischöfe im Jahre 1985

Da in Kürze die Terminpläne des Herrn Erzbischofs und der Herren Weihbischöfe für das Jahr 1985 erstellt werden, benötigen wir Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Altar- und Kirchenkonsekrationen sowie über andere Anlässe, zu denen der Besuch eines Bischofs erbeten wird.

Die betroffenen Pfarrer und Institutionen mögen entsprechende Mitteilungen und Anfragen bis spätestens

30. September 1984

dem Erzb. Sekretär zukommen lassen.

Nr. 103

Ord. 18. 7. 84

Spendung des Firmsakramentes im Jahre 1985

Im Jahr 1985 wird das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Dekanaten gespendet:

1. In den Stadtdekanaten Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe;
2. in den Dekanaten der Gruppe A: Donaueschingen, Ostl. Hegau, Westl. Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Sigmaringen, Villingen und Zollern.

Die Herren Dekane der betroffenen Dekanate werden gebeten, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben.

In Beratung mit den zuständigen Geistlichen mögen sie zugleich geeignete Firmstationen vorschlagen.

Für eine Firmstation soll die Zahl von 150 Firmlingen möglichst nicht überschritten werden, damit im Laufe der Jahre auf diese Weise nach Möglichkeit in jeder Pfarrei einmal Firmung sein kann. Mit Rücksicht auf die große Gesamtzahl der erforderlichen Firmstationen sollte eine Station andererseits auch nicht zu klein sein (nicht unter 70 Firmlingen!).

Damit die Firmpläne rechtzeitig fertiggestellt und bekanntgegeben werden können, ersuchen wir die Herren Dekane, bis spätestens **15. November 1984** die Zahl der erforderlichen Firmstationen sowie den erbetenen Firmtermin (zwischen Fronleichnam und den Sommerferien bzw. im Herbst) dem Erzb. Sekretär mitzuteilen.

Dabei ist zu beachten, daß **Kirch- und Altarweihen** nicht mehr im Zusammenhang mit der Firmspendung vorgenommen werden. Wo für das Jahr 1985 eine Kirch- oder Altarweihe vorgesehen ist, muß dies dem Erzb. Sekretär durch den betreffenden Pfarrer eigens mitgeteilt werden.

Nr. 104

Ord. 22. 8. 84

Woche der ausländischen Mitbürger 1984

Angesichts der guten Erfahrungen, die im vergangenen Jahr an vielen Orten mit der Woche der ausländischen Mitbürger gemacht wurden, lädt der Ökumenische Vorbereitungsausschuß auch für dieses Jahr unter dem Leitwort „Nachbarschaft, die Frieden schafft“ zu einer solchen Woche ein. Als Termin wird die Zeit vom **23. bis 29. September** empfohlen. Dieser Termin kann auch verlegt wer-

den, falls sich ein anderes Datum unter örtlichen Rücksichten als günstiger erweist.

In der Einführung der Vorsitzenden des Ökumenischen Vorbereitungsausschusses zur diesjährigen Ausländerwoche heißt es: „Frieden (Schalom) meint das Leben im umfassenden Sinn. Dazu gehören Essen und Gesundheit, Anerkennung und Gerechtigkeit, Gemeinschaft und Hoffnung. Von dieser Schalom-Gemeinschaft wird niemand ausgeschlossen. Besonders die sozial Schwachen werden in das Teilen und Miteinanderleben einbezogen. Frieden existiert nach der Bibel nicht, wenn auch nur ein Mensch Not leidet und ausgeschlossen ist.

Auch in biblischen Zeiten ging es um diesen Frieden. Die Propheten haben immer wieder betont, daß Gerechtigkeit Voraussetzung für den Frieden ist. ‚Gerechtigkeit und Friede küssen sich‘, so heißt es in Psalm 85, Vers 11, wenn die künftige Herrschaft Gottes beschrieben wird. Dieser Frieden ist ganzheitlich und gilt für alle Menschen, gerade auch für Witwen, Waisen und Fremde. Auf diese Gemeinschaft in Gerechtigkeit und Frieden beziehen sich die biblischen Aussagen zur Stellung des Fremden: ‚Wenn bei dir ein Fremder in eurem Lande lebt, so sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst.‘ (3. Mose 19, 33—34)

Das Gebot der Fremdenliebe richtet sich an alle. An die Mächtigen und an die kleinen Leute. Die Solidarität aller ist gefordert. Fremde sollen wie Einheimische behandelt werden. Sie sollen gleichgestellte Nachbarn sein. Das ist der Wille Gottes. So haben wir an seinem Friedensreich Anteil.

Wir leben heute überall in Nachbarschaft mit Fremden. Von dem in der Bibel beschriebenen Friedensreich sind wir noch weit entfernt. Aber es gibt viele Ansatzpunkte, Erfahrungen und Initiativen, die Schritte auf dem Weg zum Frieden und zur Gemeinschaft in Gerechtigkeit und guter Nachbarschaft sind.“

Die Woche der ausländischen Mitbürger 1984 möchte zu solchen Schritten anregen und ermutigen. Wir unterstützen dieses Anliegen sehr nachhaltig und bitten die Geistlichen, die Pfarrgemeinderäte und die in den einzelnen Pfarrgemeinden bestehenden Gruppierungen, es sich zu eigen zu machen und zu prüfen, wie die notwendigen Schritte auf örtlicher Ebene aussehen können.

Ein Plakat für die Woche der ausländischen Mitbürger wird mit der nächsten Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes verschickt. Ein Materialumschlag (2 Plakate DIN A2, 1 Plakat DIN A4, ein vom Ökumenischen Vorbereitungsausschuß herausgegebenes Material-

heft) ist gegen Einsendung von DM 4,60 in Briefmarken bei Typo-Knauer GmbH, Postfach 16460, 6000 Frankfurt 16, erhältlich.

Nr. 105

Ord. 22. 8. 84

Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg

Die im Amtsblatt Nr. 18 vom 19. 6. 1984 veröffentlichten Richtlinien zur Regelung der Fort- und Weiterbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Erzdiözese Freiburg sind wie folgt richtigzustellen:

§ 7b) Bei empfohlenen Veranstaltungen (§ 6) beteiligt sich der Teilnehmer mit DM 25,— je Veranstaltungstag. Fahrtkosten für die Entfernung bis zu 100 km pro einfache Strecke trägt der Teilnehmer, die Fahrtkosten für die Entfernung darüber hinaus werden auf Antrag erstattet.

Nr. 106

Ord. 20. 8. 84

Vorschlag für die Kindergartenferien 1985

In Absprache mit dem Diözesancaritasverband veröffentlichten wir die Ferienvorschläge 1985 für die katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg mit allgemeinen und speziellen Hinweisen auf den tariflichen Urlaubsanspruch.

Nach § 11 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg (vgl. Amtsblatt 1984, S. 265 ff.) werden die jährlichen Schließungszeiten der Kindertagesstätte vom Träger nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt. Sie sollen 30 Arbeitstage (bei der Sechstageswoche 36 Arbeitstage) im Jahr nicht übersteigen.

§ 12 der Dienstordnung führt weiter aus, daß der der Mitarbeiterin nach den kirchlichen Regelungen zustehende Erholungsurlaub grundsätzlich während der Schließungszeiten der Kindertagesstätte (§ 11) gewährt wird. Für den Teil der Schließungszeiten, die über den Urlaubsanspruch der Mitarbeiterin hinausgehen, kann sie vom Dienst befreit werden. Auf diese Dienstbefreiung besteht kein Rechtsanspruch. § 8 Abs. 4 der Dienstordnung bleibt unberührt.

**Schließungszeiten
des Kindergartens**

1. Vorschlag

Weihnachtsferien

2.—7. Januar 3 Arbeitstage
Planungstag: 7. Januar
Beginn: 8. Januar

Osterferien

4.—12. April 4½ Arbeitstage
(Gründonnerstag ½ Arbeitstag)

Sommerferien

3 Wochen n. Vereinbarung 15 Arbeitstage
innerhalb der Schulferien

Herbstferien

28.—31. Oktober 4 Arbeitstage

Weihnachtsferien

23.—31. Dezember 3½ Arbeitstage
(31. Dezember ½ Arbeitstag)

30 Arbeitstage

2. Vorschlag

Weihnachtsferien

2.—4. Januar 2 Arbeitstage
Planungstag: 4. Januar
Beginn: 7. Januar

Osterferien

4.—12. April 4½ Arbeitstage

Sommerferien

4 Wochen n. Vereinbarung 20 Arbeitstage
innerhalb der Schulferien

Weihnachtsferien

23.—31. Dezember 3½ Arbeitstage

30 Arbeitstage

Der Gründonnerstag 1985 und der 31. Dezember 1985 sind für das Personal ein halber Arbeitstag. Der 24. Dezember 1985 ist dienstfrei.

Die Sommerferien der Schulen beginnen in Baden-Württemberg 1985 am 25. Juli und enden am 7. September. Die Herbstferien dauern vom 28. bis 30. Oktober 1985.

Am Reformationsfest ist schulfrei. Von daher bieten sich 1985 die Herbstferien für den Kindergarten (s. 1. Vorschlag) als Schließungszeit an.

Landpastorale Tagung: „Der Tag um des Menschen willen“ — Dorfleben und christlicher Sonntag

Der Sonntag als prägende Mitte des dörflichen Wochenrhythmus scheint immer mehr von seiner ursprünglichen Bedeutung zu verlieren. Der schwindende sonntägliche Gottesdienstbesuch, verstanden als Aussage über das Verhältnis zur Kirche, weist auf massive Veränderungen im Gesamt des Dorfes hin. Wenn nun aber Christen „Menschen des Sonntags“ sind, dann sind wir aufgefordert, mit der Zukunft des Sonntags die Mitte christlichen Dorflebens zu bedenken.

Die Tagung will deshalb helfen, an die gesamt menschliche Bedeutung und das theologische und ekklesiale Gewicht des Sonntags zu erinnern. Zugleich sollen Wege bedacht werden, auf denen der Sonntag neues Profil bekommen kann als Schnittpunkt von gelebter Erfahrung und christlichem Glauben.

Referent: Domkapitular Hermann Ritter

Leitung: Landvolkpfarrer Werner Kohler

Zwei Termine und Tagungsorte zur Wahl:

a) Beginn: Sonntag, 7. Okt. 1984, 18.00 Uhr
Ende: Dienstag, 9. Okt. 1984, 13.00 Uhr

Tagungsort: Landvolkshochschule St. Ulrich
7801 Bollschweil-St. Ulrich

b) Beginn: Sonntag, 14. Okt. 1984, 18.00 Uhr
Ende: Dienstag, 16. Okt. 1984, 13.00 Uhr

Tagungsort: Bildungshaus Bruder Klaus
6950 Mosbach-Neckarelz

Teilnehmer: Geistliche und hauptamtliche Mitarbeiter.

Tagungsgebühr: DM 80,—

Anmeldung: Erzb. Seelsorgeamt, Referat Landseelsorge,
Okenstraße 15, 7800 Freiburg, Telefon: (0761) 57021.

Pastorale Arbeitstagung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg:

Die Pfarrei plant ihre Jahresarbeit 1985

Der Heildienst in der Pfarrgemeinde in Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie verlangt von den Mitarbeitern im pastoralen Dienst die sorgfältige und rechtzeitige Pla-

nung der Jahresarbeit. Hierbei ist gegenseitiger Erfahrungsaustausch besonders hilfreich. Deshalb lädt das Referat für Gemeindepastoral im Erzb. Seelsorgeamt auch in diesem Jahr wieder zu einer Pastoralen Arbeitstagung ein, bei der die Teilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Jahresplanung für 1985 gemeinsam zu überdenken und ihre pastoralen Planungen entsprechend vorzubereiten.

Termin:

4.—5. 10. 1984, Beginn 15.00 Uhr, Ende 16.00 Uhr

Ort der Tagung:

Diözesanbildungshaus St. Bernhard
An der Ludwigsfestе 50
7550 Rastatt, Telefon 07222/21194

Teilnehmer:

Pfarrer und Vikare, Pastoral- und Gemeindeferenten (-Assistenten) sowie ehrenamtliche Mitarbeiter in der Pfarrei, z. B. Pfarrgemeinderäte

Leitung der Tagung:

Rektor Prälat Hermann Klein,
Pastoralreferent Karl Flaig,
Pastoralreferent Albert Lampe

Teilnahmegebühr:

DM 40,— (Unterkunft und Verpflegung)

Anmeldung:

Bis 20. September 1984 an das Erzb. Seelsorgeamt, Referat Gemeindepastoral, Wintererstraße 1, 7800 Freiburg, Telefon 0761/31116.

**Pastorale Arbeitstagung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Freiburg:
Besuchsdienstgespräch bei kirchlich Distanzierten**

Termin:

2.—3. 11. 1984, Beginn 15.00 Uhr, Ende 13.00 Uhr

Ort der Tagung:

Diözesanbildungshaus St. Bernhard
An der Ludwigsfestе 50, 7550 Rastatt
Telefon (07222) 21194

Teilnehmer:

Mitarbeiter im Besuchsdienst bei Neuzugezogenen und im Wohnvierteldienst

Referenten:

Pfarrer Ferdinand Krenzer, Katholische Glaubensinformation Frankfurt
Thomas Leyener, Pastoralpsychologe, Tübingen

Leitung:

Karl Flaig, Referent für Gemeindepastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt Freiburg

Teilnahmegebühr:

DM 40,— inclusive Unterkunft und Verpflegung

Anmeldung:

Bis 10. Oktober 1984 an das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, Referat Gemeindepastoral, Postfach 449, 7800 Freiburg, Telefon (0761) 31116.

Von einer Pfarrei können höchstens zwei Personen teilnehmen.

Priesterexerzitien

Herz-Jesu-Kloster, Exerzitien- und Bildungshaus, Waldstraße 145, 6730 Neustadt/Wstr., Tel (06321) 86095

Termin:

19.—23. November 1984

Thema:

Der Herr, der mich gesandt hat, die frohe Botschaft zu verkünden.

Leitung:

Pater Johannes Kalmer SCJ

Anmeldungen an die obige Anschrift.

Die Bewegung „Charismatische Gemeindeerneuerung“ bietet *Einführungsexerzitien* an:

Im Haus *St. Ansgar Nütschau*, 2060 Travenbrück (bei Bad Oldesloe) vom 15.—20. Oktober 1984.

Leitung: Prof. Dr. Dr. Heribert Mühlen (mit Team)

Im *Bildungshaus*, 7934 Untermarchtal (bei Ulm) vom 2.—17. Dezember 1984.

Leitung: Prof. Dr. Dr. Heribert Mühlen (mit Team)

Auskünfte und Anmeldung bei: Gemeinde-Erneuerung, Scherfelder Straße 20, 4790 Paderborn.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 23 · 4. September 1984
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tenpenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 4. September 1984

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Das *Sanatorium Erlenbad* in 7591 Sasbach-Obersasbach sucht einen Ruhestandsgeistlichen, der im dortigen Haus (Altersheim) Wohnung findet und für die Schwestern und die Heimbewohner zelebriert, eventuell sich seelsorgerlich um sie annimmt.

Anfragen sind an die obige Anschrift zu richten.

Das Pfarrhaus in *Waldprechtsweier* (erbaut 1967/68), Dekanat Ettlingen, wird einem Ruhestandsgeistlichen angeboten. Mithilfe in der seelsorglichen Betreuung von Waldprechtsweier wäre erwünscht.

Anfragen sind zu richten an das Katholische Pfarramt, Kirchplatz 7, 7502 Malsch, Telefon (07246) 319.

Versetzung (Berichtigung)

19. Juni: Vikar *Lothar Katz* als Krankenhausseelsorger im Städtischen Klinikum und Zentralinstitut Mannheim